## Vertragsänderung per SMS?

**VADUZ.** Ein Mobilfunkunternehmen versandte an Abonnenten eine SMS, wonach sie künftig für eine zusätzliche Dienstleistung eine feste monatliche Gebühr zu entrichten hätten. Kunden, die diese Option nicht wünschten, waren angehalten, innert eines bestimmten Zeitraums mit einer SMS mit NEIN zu antworten, ansonsten Zustimmung zum kostenpflichtigen Dienst angenom-

sen Information über die Ände-

men wurde.

Der österreichische Oberste Gerichtshof (öOGH) beurteilte diese Vorgehensweise als verbotene aggressive Geschäftspraktik. Dem Kunden werde eine Vertragsänderung aufgedrängt, die er sonst - bei Erhalt einer blosgen generell per SMS für zulässig

Ablehnung ersparen wollte. Die Vorgehensweise stelle auch eine unzulässige Beeinflussung dar, weil die Ankündigung den Eindruck vermittle, es handle sich jedenfalls um eine Verbilligung, obwohl eine Preiserhöhung Platz Das Mobilfunkunternehmen beabsichtigte sodann, in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsänderun-

rungsmöglichkeit – nicht akzep-

tiert hätte und deshalb Gefahr

laufe, die Änderung seines Ver-

trags allein deshalb akzeptieren

zu müssen, weil er die Ableh-

nungsfrist versäumte oder den

Aufwand einer fristgerechten

zu vereinbaren, was der öOGH

ebenfalls untersagte, es sei denn, die entsprechende Klausel ermögliche dem Kunden, sich ein klares Bild über mögliche Änderungen der Leistungsverrechnung zu machen. Der Kunde muss also umfassend und sachgerecht informiert und es muss ihm ein entspre-

matismen

bekämpft.

Äusserung!). In der (österreichischen) Praxis haben die eingangs erwähnte und ähnliche Klauseln jedenfalls einen schweren Stand, sie werden denn auch - häufig erfolgreich - von Konsumentenschutzorganisationen

bei

Beispielsweise hat der öOGH das sog. «Zahlscheinentgelt» der T-Mobile für unzulässig erachtet, während z. B. ein Schweizer Anchender Handlungsspielraum bieter seinen Kunden ungehineingeräumt werden (keine Autodert CHF 2.00 pro Papierrech-Nichtnung verrechnet.

vielfach identische Rechtsvor-

heitlichung), die Verträge mit

Schweizer Mobilfunkanbietern

nicht immer voll respektieren.

(EWR-Rechtsverein-

schriften

Es kann sich also gegebenenfalls lohnen, dem Mobilfunkanbieter Klauseln seiner AGB als unverträglich mit dem liechtensteinischen Recht entgegenzuhalten. Für den einzelnen Kunden stellt das Vorgehen gegen einen Mobilfunkanbieter aller-Liechtenstein bestehen dings ein mühsames und mitundar, weshalb in Österreich regelmässig Konsumentenschutzorganisationen klagen. Der Einzelne kann wenig machen, ausser z. B. die Rechnung nicht zu bezahlen und es auf ein Verfahren ankommen zu lassen - oder den Anbieter zu wechseln (und auf bessere Behandlung hoffen). Auch kann das Amt für Kommunikation eingeschaltet werden,

ter kostspieliges Unterfangen

Christoph Büchel, Rechtsanwalt und Partner der Wilhem&Büchel Rechtsanwälte. Vaduz

welches für die Kontrolle der

AGB von Mobilfunkanbietern

und die Schlichtung bei Streitig-

keiten zuständig ist.